Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/550

13.3.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/550 DER KOMMISSION

vom 12. März 2026

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1954 hinsichtlich harmonisierter Normen für Leistungsmessungen und Leistungsangaben für elektrische Schiffsantriebe sowie für den Schutz vor dem Überbordgehen und Mittel zum Wiedereinsteigen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [1], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Einklang mit Artikel 14 der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [2] wird bei Produkten, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, eine Konformität mit denjenigen Anforderungen des Artikels 4 Absatz 1 und des Anhangs I der Richtlinie 2013/53/EU vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

(2) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2015) 8736 der Kommission [3] beauftragte die Kommission das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) mit der Ausarbeitung und Überarbeitung harmonisierter Normen zur Unterstützung der Richtlinie 2013/53/EU (im Folgenden „Auftrag“). Die in Auftrag gegebenen harmonisierten Normen sollten den im Vergleich zur aufgehobenen Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [4] strengeren grundlegenden Anforderungen entsprechen, die in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2013/53/EU und in deren Anhang I festgelegt sind.

(3) Auf der Grundlage des Auftrags überarbeitete das CEN die folgende harmonisierte Norm, deren Referenz im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1954 der Kommission [5] veröffentlicht wurde: EN ISO 15085:2003, geändert durch EN ISO 15085:2003/A1:2009 und EN ISO 15085:2003/A2:2018 — Verhütung von Mann-über-Bord-Unfällen und Bergung. Dies führte zur Annahme der harmonisierten Norm EN ISO 15085:2024 über den Schutz vor dem Überbordgehen und Mittel zum Wiedereinsteigen.

(4) Auf der Grundlage des im Durchführungsbeschluss C(2015) 8736 erteilten Auftrags erarbeitete das CEN auch die neue harmonisierte Norm EN ISO 8665-2:2024 über Leistungsmessungen und Leistungsangaben für elektrische Schiffsantriebe.

[1] ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj.

[2] Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/53/oj).

[3] Durchführungsbeschluss C(2015) 8736 der Kommission vom 15. Dezember 2015 über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung in Bezug auf Sportboote und Wassermotorräder zur Unterstützung der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG.

[4] Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1994/25/oj).

[5] Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1954 der Kommission vom 12. Oktober 2022 über harmonisierte Normen für Sportboote und Wassermotorräder zur Unterstützung der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 17.10.2022, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/1954/oj).

(5) Die Kommission hat gemeinsam mit dem CEN geprüft, ob die Normen EN ISO 8665-2:2024 und EN ISO 15085:2024 dem Auftrag entsprechen.

(6) Die Normen EN ISO 8665-2:2024 und EN ISO 15085:2024 erfüllen die Anforderungen, die sie abdecken sollen und die in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2013/53/EU sowie in Anhang I Teil A der genannten Richtlinie festgelegt sind. Daher ist es angezeigt, die Referenzen dieser Normen im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

(7) In Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1954 sind die Referenzen der harmonisierten Normen aufgeführt, bei denen die Vermutung der Konformität mit der Richtlinie 2013/53/EU gilt. Damit die Referenzen der harmonisierten Normen zur Unterstützung der Richtlinie 2013/53/EU im selben Rechtsakt aufgeführt werden, sollten die Referenzen der harmonisierten Normen EN ISO 8665-2:2024 und EN ISO 15085:2024 in diesen Anhang aufgenommen werden.

(8) Es ist erforderlich, die Referenz der harmonisierten Norm EN ISO 15085:2003, geändert durch EN ISO 15085:2003/A1:2009 und durch EN ISO 15085:2003/A2:2018, aus der Reihe L des *Amtsblatts der Europäischen Union* zu streichen, da diese Norm überarbeitet wurde. Diese Referenz sollte daher aus Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1954 gestrichen werden.

(9) Damit die Hersteller genügend Zeit haben, sich auf die Anwendung der harmonisierten Norm EN ISO 15085:2024 vorzubereiten, muss die Streichung der Referenz der harmonisierten Norm EN ISO 15085:2003, geändert durch EN ISO 15085:2003/A1:2009 und durch EN ISO 15085:2003/A2:2018, verschoben werden.

(10) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1954 sollte daher entsprechend geändert werden.

(11) Die Einhaltung der harmonisierten Normen begründet die Konformitätsvermutung in Bezug auf die entsprechenden wesentlichen Anforderungen, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung der Referenz dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Dieser Beschluss sollte daher am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1954 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Nummer 1 des Anhangs gilt ab dem 13. August 2027.

Brüssel, den 12. März 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1954 wird wie folgt geändert:

1. Zeile 50 wird gestrichen.
2. Folgende Tabellenzeilen werden in fortlaufender Folge eingefügt:

Nr.	Referenz der Norm
„9a.	EN ISO 8665-2:2024 Kleine Wasserfahrzeuge — Leistungsmessungen und Leistungsangaben — Teil 2: Elektrischer Schiffsantrieb (ISO 8665-2:2024)“
„50a.	EN ISO 15085:2024 Kleine Wasserfahrzeuge — Schutz vor dem Überbordgehen und Mittel zum Wiedereinsteigen (ISO 15085:2024)“.